

Merkblatt

für

studentische Hilfskräfte/wissenschaftliche Hilfskräfte/Tutoren

Für jeden Vertragsabschluss als Hilfskraft/Tutor(in) mit der Hochschule Schmalkalden werden benötigt:

- Antrag für Hilfskräfte (vollständig ausgefüllt)
- Prüfung der Sozialversicherungspflicht bei Hilfskräften mit aktueller Studienbescheinigung und ggf. Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht (erhältlich im Personalreferat)
- Erklärung zur steuerlichen Beurteilung (erhältlich im Personalreferat)

Bei erstmaligen Anträgen bzw. bei etwaigen Veränderungen sind zusätzlich einzureichen:

- Kopie der Chipkarte (Krankenkasse) bzw. Nachweis der Krankenversicherung
- Kopie des Sozialversicherungsausweises
 - Bankverbindung (IBAN / BIC)
- Kopie der Diplom-/Bachelor-/Masterurkunde (wissenschaftliche Hilfskraft mit Abschluss)
- Kopie des Aufenthaltstitels aus dem Reisepass (ausländische Studierende)

Für die monatliche Abrechnung der Tätigkeit sind nur die von der Landesfinanzdirektion (LFD) vorgegebenen Belege zu verwenden.

Die Überweisungen der LFD erfolgen am letzten Arbeitstag eines Monats. Die Monatsabrechnung muss hierbei jedoch spätestens vier Wochen vorher (Eingabeschluss) bei der LFD vorliegen.

Bei Rückfragen bezüglich der Überweisung des Honorars wenden Sie sich bitte direkt an die LFD in Nordhausen (Tel.: 0361/ 3787-0)

Nur vollständige Anträge können bearbeitet werden!

Steuerrechtliche Hinweise:

Studierende, die neben ihrem Studium eine Beschäftigung ausüben, sind Arbeitnehmer mit steuerpflichtigem Arbeitslohn. Die Landesfinanzdirektion gleicht die persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale (Steuerklasse, Freibeträge, Kirchensteuer) direkt mit dem zuständigen Finanzamt ab.

Sozialversicherungsrechtliche Hinweise:

In der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sind die Studierenden von der Versicherungspflicht befreit, sofern die Beschäftigung innerhalb der 20-Stunden-Grenze erfolgt.

Die Regelungen für geringfügig entlohnte (Dauer-) Beschäftigungsverhältnisse gelten auch für Studierende. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber für Studierende, die einen sog. 450-Euro-Job ausüben, einen pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 15% und einen pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 13% zahlen muss. Der pauschale Beitrag zur Krankenversicherung in Höhe von 13% entfällt nur dann, wenn die/der Studierende nicht in einer gesetzlichen Krankenversicherung (mit)versichert ist.

Seit dem 01.01.2013 unterliegen neu begründete geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse grundsätzlich der Rentenversicherungspflicht. Den Arbeitnehmern wird jedoch ein Befreiungsrecht eingeräumt; der entsprechende Befreiungsantrag (inkl. Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht) ist Bestandteil des o.a. Formblatts ZGT 3.53. Für die Befreiung wird eine maximale Rückwirkung von 6 Wochen ab Anmeldung bei der LFD akzeptiert.

Beschäftigung über der Geringfügigkeitsgrenze (450 Euro):

Übersteigt der Verdienst bei einer oder mehreren Beschäftigungen die Geringfügigkeitsgrenze und die Wochenarbeitszeit von 20 Stunden wird nicht überschritten, bleibt die/der Studierende frei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Die Beschäftigung wird jedoch insgesamt rentenversicherungspflichtig. Studierende und Arbeitgeber tragen den gesetzlichen Rentenversicherungsbeitrag, wobei in einer sogenannten Gleitzone bei einem Verdienst von 450,01 bis 850 Euro der Student einen etwas geringeren Beitrag (je nach Verdienst) zu zahlen hat.

In den Semesterferien entfällt die Grenze von 20 Wochenstunden, der Studierende bleibt versicherungsfrei in der Krankenversicherung. Rentenversicherungsbeiträge fallen in der gesetzlichen Beitragshöhe an, die Studierender und Arbeitgeber je zur Hälfte tragen.

Wichtiger Hinweis für familienversicherte Studierende:

Studierende, die nach § 10, Abs. 2 Nr. 3 SGBV familienversichert sind, fallen bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze aus der Familienversicherung und müssen sich als Studierende selbst versichern in der Krankenversicherung. Ob sie nach dem Ende der Beschäftigung wieder familienversichert werden können, prüft die Krankenkasse der Eltern auf Antrag.